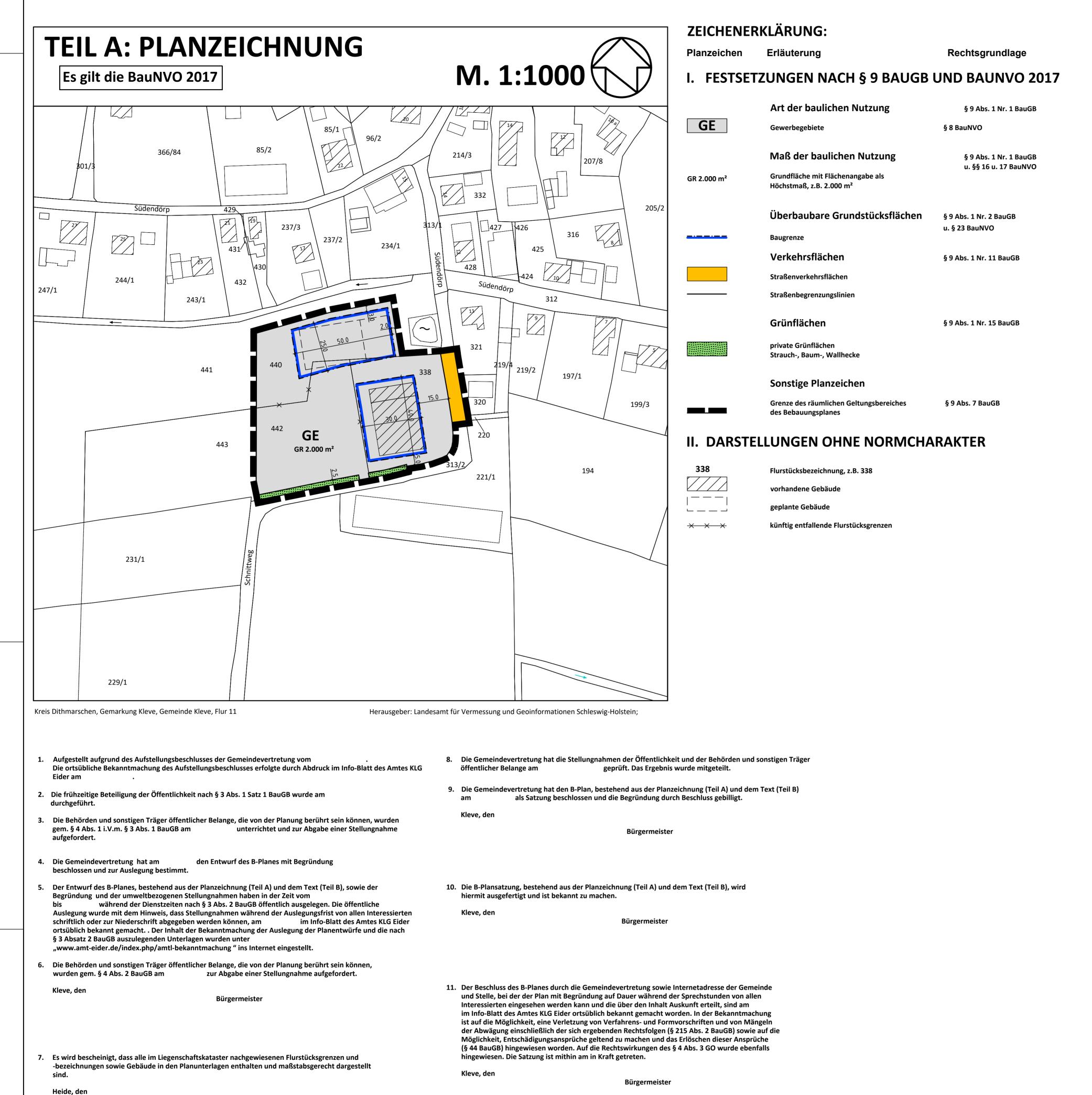
## SATZUNG DER GEMEINDE KLEVE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER STRASSE SÜDENDÖRP UND NÖRDLICH DER STRASSE SCHNITTWEG"



öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## **TEIL B: TEXT**

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes -GE- sind gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 8 Abs. 2 BauNVO

- Einzelhandelsbetriebe,

- Anlagen für sportliche Zwecke,

Amagen far sportment

Tankstellen,

- Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes -GE- sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.
- 1.3 Die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen ist bis zu einem maximalen Versiegelungsgrad von 80 v.H. der Gesamtfläche des festgesetzten GE-Gebietes allgemein zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 ABauNVO).
- 2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Firsthöhe über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) ist mit 9,0 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

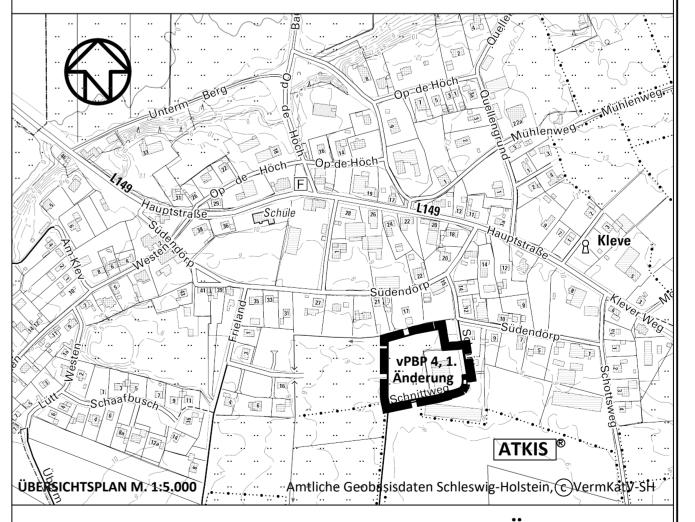
3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Schutz der Strauch- Baum- Wallhecke Die festgesetzte Strauch-, Baum-, Wallhecke einschließlich vorhandener Überhälter ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Das Bepflanzen der Strauch-, Baum-, Wallhecke mit nicht heimischen Arten ist unzulässig.

Hinweis:

Zur Einhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen gem. der Regelungen des § 44 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote aufgeführt.

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung für das Gebiet "westlich der Straße Südendörp und nördlich der Straße Schnittweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE KLEVE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, 1. ÄNDERUNG



FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER STRAßE SÜDENDÖRP UND NÖRDLICH DER STRAßE SCHNITTWEG"

Verfahrensstand: Entwurf Oktober 2023

PLANUNGSGRUPPE
Dipl. Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung
Loher Weg 4 • 25746 Heide
Tel.: 0481/8593300 • Fax: 0481/71091
info@planungsgruppe-dirks.de